

der Beschuldigte oder der Angeklagte seinen Verpflichtungen nachgekommen ist. Wurde der Angeklagte zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt, hat das Gericht die Herausgabe der Vermögenswerte erst nach freiwilligem Strafantritt des Verurteilten zu beschließen. Sie dürfen nicht herausgegeben werden, soweit sie durch Arrestbefehl gesichert oder durch eine entsprechende Erklärung des Beschuldigten oder des Angeklagten zur Erfüllung gerichtlicher Verbindlichkeiten abgetreten wurden. Übersteigt der Wert des hinterlegten Vermögens die zu begleichende Gesamtforderung, ist der Mehrbetrag herauszugeben.

3.2. Einziehung der hinterlegten Vermögenswerte:

Das Gericht hat den Übergang der hinterlegten Vermögenswerte in das Eigentum des Staates zu beschließen, wenn der Beschuldigte oder der Ange-

klagte einer ordnungsgemäßen Ladung des U-Organs, des Staatsanwalts oder des Gerichts unbegründet nicht Folge leistet oder der Verurteilte sich dem Vollzug einer gegen ihn ausgesprochenen Strafe mit Freiheitsentzug entzieht.

3.3. Zustellungsbevollmächtigter: Erscheint die Befolgung der für die Zustellung der Ladung außerhalb der DDR bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, ist der Beschuldigte oder der Angeklagte durch das die Sicherheitsleistung anordnende Organ darauf hinzuweisen, daß er einen in der DDR zugelassenen Rechtsanwalt mit seiner Verteidigung beauftragen und zugleich als seinen Prozeßbevollmächtigten benennen kann. Folgt der Beschuldigte oder der Angeklagte diesem Hinweis, sind die für ihn bestimmten Zustellungen an den Verteidiger vorzunehmen.

§137

Zuständigkeit und Beschwerde

(1) Entscheidungen über die besondere Aufsicht Erziehungsberechtigter und die Sicherheitsleistung werden im Ermittlungsverfahren durch den Staatsanwalt und nach Einreichung der Anklageschrift durch das Gericht getroffen.

(2) Der Beschuldigte oder der Angeklagte kann gegen die gemäß §§ 135 und 136 angeordneten Maßnahmen bei Gericht Beschwerde einlegen. Er ist darüber zu belehren. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen. Wurden die Maßnahmen durch den Staatsanwalt angeordnet, ist die Beschwerde beim übergeordneten Staatsanwalt einzulegen.

1.1. Entscheidungen über die besondere Aufsicht Erziehungsberechtigter (vgl. § 135) sind die Bestätigung, die Ablehnung sowie die Aufhebung der Bestätigung der Verpflichtung über die besondere Aufsicht durch den Staatsanwalt oder das Gericht.

1.2. Entscheidungen über die Sicherheitsleistung (vgl. § 136) sind

- die Anordnung der Sicherheitsleistung einschließlich der Festlegung ihrer Art und ihres Umfangs,
- die Ablehnung der Sicherheitsleistung,
- die Aufhebung der Sicherheitsleistung und die Herausgabe der hinterlegten Vermögenswerte (wenn der Beschuldigte oder der Angeklagte den auferlegten Verpflichtungen nachgekommen ist oder weil zur Sicherung der ordnungsgemäßen Durchführung des Strafverfahrens die U-Haft unumgänglich ist),
durch den Staatsanwalt oder das Gericht,

- die Einziehung der hinterlegten Vermögenswerte (wenn der Beschuldigte oder der Angeklagte den auferlegten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist) durch das Gericht.

1.3. Zuständig für die Entscheidungen über die besondere Aufsicht Erziehungsberechtigter und die Sicherheitsleistung ist im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt, der die Aufsicht über die Ermittlungen des U-Organs führt, im gerichtlichen Verfahren das Prozeßgericht (vgl. Anm.3. zu § 134).

2.1. Beschwerde gegen Maßnahmen gern. § 135: Der jugendliche Beschuldigte oder Angeklagte kann auch gegen die Bestätigung einzelner Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten Beschwerde einlegen. Dieses Beschwerderecht steht ihm und den Erziehungsberechtigten auch gegen die Ablehnung sowie die Aufhebung der besonderen Aufsicht zu.